



„Staatliche und kollektive Kennzeichnung“

Anforderungen und Möglichkeiten im Lebensmittelrecht

Dr. Michael Beer

Abteilung Lebensmittelsicherheit



Inhalt

- Rechtliche Basis
- Vorgeschriebene Kennzeichnung
- Freiwillige Kennzeichnung
- Entwicklungen

Nährwert- information	pro 100 g	pro Portion (400 g) = 1,4 BE	GDA* pro Portion
Brennwert	127 kJ	508 kJ	6%
	30 kcal	120 kcal	12%
Eiweiß	1,5 g	6,0 g	6%
Kohlenhydrate	4,2 g	16,8 g	7%
davon Zucker	1,5 g	6,0 g	5%
Fett	0,8 g	3,2 g	
davon gesättigte		0,4 g	2%
Fettsäuren	0,1 g	7,2 g	29%
Ballaststoffe	1,8 g	7,2 g	63%
Natrium	0,38 g	1,52 g	
Vitamin E	1,7 mg (17%)**	6,8 mg (68%)**	
Vitamin B3 (Niacin)	3,4 mg (19%)**	13,6 mg (76%)**	

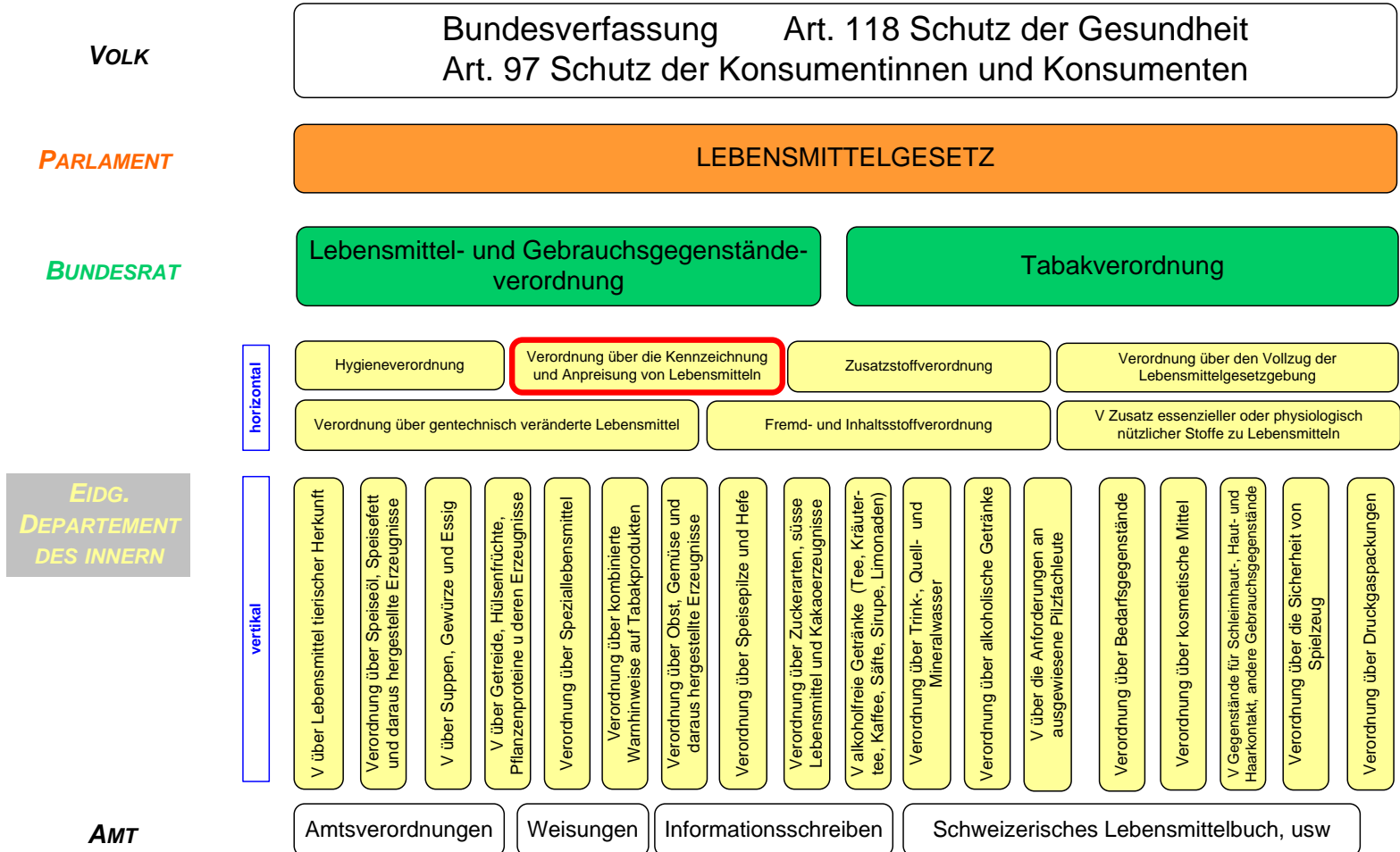
*GDA= Richtwerte für die Tageszufuhr, basierend auf einer Ernährung von täglich 2.000 kcal. Weitere Informationen unter www.erasco.de
**Anteil der empfohlenen Tageszufuhr (RDA)

Hergestellt in der Schweiz
Produit en Suisse
Prodotto in Svizzera

Enthält Gluten. Kann Spuren enthalten von
Milch, Ei, Trockenfrüchten und Soja.



Das Lebensmittelrecht





Lebensmittelgesetz

- Ziel der Kennzeichnung
 - Information der Konsumentinnen und Konsumenten
 - Gesundheitsschutz
 - Schutz vor Täuschung

- *Exkurs*
 - *Kennzeichnung schützt nicht vor Betrug*
 - *Kennzeichnung kann ein technisches Handelshemmnis sein*



Lebensmittelgesetz

- Art. 20 und 21 des LMG sind die Basis für die Kennzeichnungsbestimmungen auf Verordnungsebene
 - **Art. 20: Auskunftspflicht und Bezeichnung**
Informationen über Herkunft, Sachbezeichnung und Zusammensetzung
 - **Art. 21: Besondere Kennzeichnung**
Präzisierung, wo der Bundesrat weitere Vorschriften erlassen kann
Haltbarkeit, Aufbewahrungsart, Herkunft (Ort, Hersteller, Importeur oder Verkäufer), Produktionsart, Zubereitungsart, besondere Wirkungen, Warnaufschriften sowie Nährwert zu machen sind.



Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln

Art. 2

¹ Vorverpackte Lebensmittel müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und

Konsumenten mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- a. Sachbezeichnung;
- b. Verzeichnis der Zutaten;
- c. Hinweis auf allergene und andere Stoffe...
- d. gegebenenfalls mengenmässiger Hinweis auf Zutaten
- e. Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum;
- f. Name oder Firma sowie Adresse;
- g. das Produktionsland (Art. 15 und 16);
- ...



Vorgeschriebene Kennzeichnung

- Sachbezeichnung (Verkehrsbezeichnung)
- Verzeichnis der Zutaten in absteigender Reihenfolge
- Hinweise auf allergene Zutaten und andere Stoffe, welche unerwünschte Reaktionen hervorrufen können
- Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum
- Adresse (Hersteller, Vertreiber...)
- Produktionsland
- Hinweise auf „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ oder GVO
-



Vorgeschriebene Kennzeichnung

- Zutatenliste

- Verzeichnis der Zutaten in absteigender Reihenfolge
- Zutaten, die weniger als 2% ausmachen → anschliessend an die übrigen Zutaten in beliebiger Reihenfolge
- Wird eine Zutat in der Sachbezeichnung erwähnt (z.B. «Erdbeer-Jogurt») oder durch Worte oder Abbildungen hervorgehoben, muss zusätzlich angegeben werden, wie hoch der Anteil dieser Zutat ist (z.B.

Zutaten: Haferflocken (27%), Weizenvollkornmehl (26%), Pflanzenöl (Sonnenblume), Zucker, Fruchtzubereitung (10.5%) (Fructose und Glucosesirup, Fruchtmark (Apfel, Orange, Zitrone, Kiwi), Feuchthaltemittel (Glycerin), Zucker, Weizenfasern, Haferfasern, Pflanzenfett, Reisstärke, Geliermittel (Pektin), Aromen, Farbstoffe (Kurkumin, Kupferchlorophylle), Antioxidans (Ascorbinsäure) Fructose- und Glucosesirup, Korinthen, Backtriebmittel (Natriumbicarbonat, Ammoniumbicarbonat, Monocalciumphosphat), Salz.



Vorgeschriebene Kennzeichnung

- Produktionsland
 - Für verpackte Lebensmittel → Angabe des Produktionslandes obligatorisch
 - Kann Zutat oder Lebensmittel keinem bestimmten Produktionsland zugeordnet werden, muss als Herkunft der kleinstmögliche geografische Raum angegeben werden (z.B. Fisch aus der Ostsee, Salat aus der EU)
 - Ausnahme bei „Cassis de Dijon“

Hergestellt in / Fabriqué en:
Spanien / Espagne

Hergestellt in der Schweiz
Produit en Suisse
Prodotto in Svizzera

Herkunft:
Provenance:
Provenienza: Schweiz, Italien, Ägypten



Vorgeschriebene Kennzeichnung

- Unter bestimmten **Voraussetzungen obligatorisch**
 - Mengenmässiger Hinweis auf die Zutaten
→ auf der Etiketle, der Verpackung oder Umhüllung durch Worte, Bilder oder grafische Darstellungen hervorgehoben wird (z.B. «mit Butter zubereitet», «mit Erdnüssen»)
 - Nährwertkennzeichnung
→ Wird auf der Verpackung, der Umhüllung, der Etiketle oder in der Anpreisung eines Lebensmittels auf dessen besondere Nährwerteigenschaften hingewiesen, so ist die Nährwertkennzeichnung obligatorisch



Vorgeschriebene Kennzeichnung

- **Offenverkauf**
 - Grundsätzlich muss mündlich über alle Elemente Auskunft gegeben werden können!
 - Schriftlich sind immer anzugeben
 - Bestrahlung
 - GVO
 - Produktionsland von Fleisch und Geflügel



Freiwillige Kennzeichnung

- Nährwertkennzeichnung Vitaminen & Mineralstoffe
→ wenn ein Lebensmittel signifikante Mengen davon enthält = 15% der Tagesdosis
- Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben
→ müssen vom BAG bewilligt werden
→ wissenschaftlicher Beweis liegt vor
→ keine Täuschung
- «vegetarisch», «Bio», etc.
- etc.....



Nährwertinformationen	pro 100ml	ETD *
Energiewert	170 kJ 41 kcal	
Eiweis	4g	
Kohlenhydrate	5g	
davon Zucker	4,5g	
Fett	0,2g	
davon gesättigte Fettsäuren	0,1g	
Ballaststoffe	< 0,5g	
Natrium	0,04g	
Calcium	160mg	20%

ETD * = Empfohlene Tagesdosis

Zutaten: Joghurt (aus pasteurisierter Magermilch) 85%, Erdbeerpüree aus Konzentrat 7%, Wasser, Fructose, Verdickungsmittel: Pektin, Zitronensaftkonzentrat, färbender Randensaft, Calciumchlorid, Süssungsmittel: Acesulfam-K, Aroma, enthält kulturen von Lactobacillus acidophilus und Bifidobakterien

Aufbewahren bei max. 5°C

i | Allergie
Enthält Milch

Drink-Leicht Joghurt

Erdbeer

Joghurtherzeugnis mit Erdbeerbereitung, energiereduziert mit 0.05% Fett im Milchanteil, mit einer Zuckerart und Süssungsmittel



CH
9999



500ml

Rosa's Feinkost
Milchverarbeitung
CH-3000 Bern

Hergestellt in der Schweiz

Angereichert mit Calcium

energiereduziert

Vor dem Konsumieren gut schütteln

verkaufen bis 09.03.12
verbrauchen bis 15.03.12

(X) schliessen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Entwicklungen





Produktionsland und Herkunft

Wer LM in Verkehr bringt, muss ...Folgendes angeben:

- a. das Produktionsland;
- b. die Sachbezeichnung;
- c. die Zutaten;
- d. die Herkunft von Rohstoffen.

BR kann bei Produktionsland bei stark verarbeiteten Lebensmitteln folgende Ausnahmen vorsehen:

- a. bestimmte LM-Gruppen von Angabepflicht ausnehmen.
- b. bei bestimmten LM-Gruppen anstelle Produktionslandes ein übergeordneter geografischer Raum (z.B. EU) erlauben.

BR kann für die Angabe der Zutaten Ausnahmen festlegen, soweit dies zur Verhinderung von Handelshemmnissen erforderlich ist.



„Ohne GVO“

Revision VGVO

- Lebensmittelrecht bietet Möglichkeit LM "ohne Gentechnik hergestellt" zu kennzeichnen, wenn bei deren Herstellung umfassend auf die Anwendung der Gentechnik verzichtet wird:
 - im *gesamten* Herstellungsprozess
 - bei LM tierischen Ursprungs (Fleisch, Milch, Käse, Butter) ist "ohne Gentechnik hergestellt" nur möglich, wenn bei der Fütterung der Tiere keine „GVO“ Futtermittel *und* Futtermittelzusätze (Vitamine, Enzyme, Aminosäuren) eingesetzt wurden.



„Ohne GVO“

- EU → nicht einheitlich geregelt und keine einheitliche Regelung in absehbarer Zeit erwartet
 - Nachbarländer (Deutschland, Österreich, Frankreich) haben unterschiedliche Regelungen erlassen
 - Regelungen sind weniger streng → Auch bei Verwendung von „GVO“ Futtermittelzusätzen „GVO-frei“ Kennzeichnung möglich
- **Klare Täuschung**
- Konsumentenschutzorganisationen, LM-Industrie, Handel, Futtermittelhersteller → wollen keine täuschende Kennzeichnung



„Ohne GVO“

Revision VGVO

- Die Bestimmungen bezüglich der sogenannten "Negativdeklaration" sollen überarbeitet werden
- Neben vollständigen soll neu auch der teilweise Verzicht auf die Gentechnik ausgewiesen werden können
- Z.B. "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen,,
- Eröffnung der Anhörung in den nächsten Wochen

